

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Neuburg-Schrobenhausen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen bilden den "Kreisfeuerwehrverband Neuburg-Schrobenhausen", im nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuburg a.d.Donau.
- (3) Der Verband soll als Verein "e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg a.d.Donau eingetragen werden.
- (4) Der Verband wird Mitglied des "Bezirksfeuerwehrverbandes Oberbayern", bzw. im "Landesfeuerwehrverband Bayern".
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen.
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - e) Pflege der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen.
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine),
 - b) die besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister),
 - c) Werks- und Betriebsfeuerwehren.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft -Ehrenzeichen

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verbandsversammlung kann über die Gestaltung und Vergabe eines Ehrenzeichens beschließen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuß,
 - c) der Verbandsvorstand,
 - d) der Verbandsvorsitzende.

- (2) Den Verbandsvorsitz führt der Kreisbrandrat.
- (3) Die besonderen Führungsdienstgrade der Verbandsorgane gem. Art. 19 BayFwG scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus. Die gewählten Mitglieder können bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt bleiben.
- (4) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Verbandsvorstand,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, deren Verein Mitglied des Verbandes ist,
 - d) die Vorsitzenden der Feuerwehrvereine, deren Verein Mitglied des Verbandes ist. Ist der Vorsitzende bereits als Kommandant (Ziffer c) Mitglied der Verbandsversammlung, so ist der 2. Vorsitzende zu laden.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- (3) Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) In der Verbandsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen. Fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 2) und Ehrenmitglieder (§ 4) sind in der Verbandsversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 (drei stellvertretende Verbandsvorsitzende, ein Schriftführer sowie ein Schatzmeister) für die Dauer von sechs Jahren. Als stellvertretender Verbandsvorsitzender ist jeweils ein Kreisbrandinspektor, ein Kommandant und ein Vereinsvorsitzender zu wählen.

2. Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 14 Abs.5) für die Dauer von sechs Jahren.
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 4. Anerkennung des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 5. Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
 6. Bestimmung des Ortes, in dem die Verbandsversammlung abgehalten werden soll; wird ein Ort nicht bestimmt, entscheidet der Verbandsausschuss.
 7. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss.
 8. Beschluss über Satzungsänderungen.
 9. Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.
- (2) Die Wahl der drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim. Ansonsten ist schriftliche und geheime Wahl nur erforderlich, falls für das Amt des Schriftführers und des Schatzmeisters mehr als ein Bewerber und für das Amt der Kassenprüfer mehr als zwei Bewerber vorhanden sind oder ein Mitglied schriftliche und geheime Wahl verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) . Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
- a) der Verbandsvorstand,
 - b) ein Vertreter des Landratsamtes, der vom Landrat benannt wird,
 - c) ein Vertreter der Bürgermeister, auf den sich die Gemeinden des Landkreises verständigt haben,
 - d) ein Vertreter der Feuerwehrvereine pro Inspektionsbereich,
 - e) ein Vertreter der Kommandanten pro Inspektionsbereich,
 - f) ein Vertreter der Jugendwarte,
 - g) eine Vertreterin der Frauenbeauftragten,
 - h) der/die Fachberater/in Seelsorge,
 - i) die Kreisbrandinspektoren und der Stadtbrandinspektor; der Stadtbrandinspektor aber nur dann, wenn die Feuerwehr Neuburg a.d.Donau Mitglied im Verband ist,
 - j) die Kreisbrandmeister.

- (2) Die Vertreter nach Abs.1 Buchst. d) und e) sollen in Mitgliederversammlungen der jeweiligen Inspektionsbereiche auf die Dauer von sechs Jahren von den Vereinsvorsitzenden bzw. den Kommandanten gewählt werden. Der Vertreter nach Abs.1 Buchst. f) und g) werden vom Verbandsvorsitzenden benannt. Die Wahlen sollen innerhalb der letzten drei Monate vor den turnusgemäßen Neuwahlen in der Verbandsversammlung stattfinden. Das Ergebnis der Wahlen ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
- a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt,
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.
- Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedsrecht auszuüben.
- (4) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende muß den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 11

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden,
- b) den drei stv. Verbandsvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor.
 - b) Er faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
- (2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und die drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die drei stellvertretenden Vorsitzenden nur dann von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen können, wenn der Verbandsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes und nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und die Fachbereichsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses bekanntzugeben.

§ 13

Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

- (1) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- (2) Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 14

Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen,
 - c) sonstigen Zuwendungen und Stiftungen.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge (Bezirks-, Landes- und Deutscher Feuerwehrverband),
 - b) Sachaufwendungen,
 - c) allgemeine Verwaltungskosten,
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr festgelegt. Der Beitrag errechnet sich für Feuerwehren mit nur einem Fahrzeug aus der im Feuerwehrgesetz vorgesehenen Mindeststärke (= 3-fache Besetzung einer Gruppe = 27 Aktive). Wird die 3-fache Besetzung der vorhandenen Fahrzeuge im Einzelfall unterschritten, wird der Beitrag nach der tatsächlichen Anzahl der Aktiven berechnet.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
b) Die Mitgliedschaft der besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister) endet für den Kreisbrandrat, wenn er nicht mehr durch die Regierung von Oberbayern, für die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister, wenn sie nicht mehr durch das Landratsamt im Sinne von Art. 19 Abs. 6 BayFwG bestätigt sind.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt. Darauf ist in der Einladung zu der Verbandsversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. April 1994 außer Kraft.